

---

**Persistenter Identifier:** 024493198\_0035  
**Titel:** Zeitschrift für Kinderforschung - 34.1928  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 1744 ; RF 496 - 511  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493198\\_0035/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493198_0035/1/)

(Einwirkung auf Eltern, Arbeitgeber, unmittelbare Regelung des Umgangs des Kindes und Jugendlichen, Einschaltung des Schutzaufsichtshelfers in die Reihe der Erzieher). Im allgemeinen aber dürfte die Einwirkung auf den Jugendlichen selbst wichtiger und aussichtsvoller sein, zumal im Blick darauf, daß früher oder später eine Rückkehr in die alte Umgebung stattfinden wird, man wenigstens in keinem Fall einen Menschen sein Leben lang vor ungünstiger Umgebung schützen kann. Ziel von Erziehung und Fürsorge muß sein, Menschen zu erziehen, die dem Leben mit all seinen Anfechtungen, der Umgebung mit all ihren Versuchungen allein entgegen-treten, sich selbst durch gefährdende Verhältnisse hindurchfinden können. Wird dieses Ziel erreicht, wenn man dem Kind und Jugendlichen die durch die psychischen Besonderheiten der Entwicklungszeiten bedingten Kämpfe mit der Umwelt nach Möglichkeit erspart? Sind die Schwierigkeiten nach Ablauf dieser Phasen soviel geringer, daß ein Schutz in diesen Zeiten Sicherheit für günstige Weiterentwicklung gibt? Treten nicht später von innen und außen dem Menschen soviel neue Widerstände bei seinem Wege zu einem persönlich guten, sozial wertvollen Leben entgegen, bieten sich ihm nicht soviel lockende, aber dem sozialen Erziehungsgedanken entgegenstehende Ziele an, daß alles darauf ankommt, daß ein gefestigter, nicht nur behüteter, sondern im Kampf der ersten Werdejahre erstarkter Charakter imstande ist, sich nicht nur führen zu lassen, sondern, um die Ausdrucksweise des Jugendgerichtsgesetzes zu benutzen, „seinen Willen seiner Einsicht gemäß zu bestimmen“?

Was folgt nun aus diesen Erörterungen? Vater Bodelschwingh, gewiß ein Mann helfender Liebe, sagte: „Wenn wir barmherziger werden wollen, dann müssen wir härter werden.“ Das gilt auch hier. Das Kleinkind im ersten Trotzalter, der Jugendliche in der negativen Phase der Vorpubertät darf seine durch die Entwicklung bedingte Eigenart nicht einfach „ausleben“, sondern muß zur Beherrschung seiner triebhaften Lebensäußerungen, zur Selbstbeherrschung und Kontrolle der eigenen Willensgestaltung erzogen werden. Für den Erzieher und damit für die Aufklärung der Erziehenden durch die Fürsorgeorgane und andere Stellen bedeutet das dreierlei:

1. Der Trotz des Kindes ist nicht einfach als Unart zu bekämpfen, sondern in seiner positiven, die Entwicklung zu eigenem Willensleben dar-tuenden Bedeutung zu erkennen.

2. Er ist daher nicht einfach durch strenge Bestrafung zu unterdrücken, sondern der werdende Wille ist auf positive Ziele zu richten.

3. Das Kind muß merken, daß Einsetzung von Willenskraft an sich etwas Gutes ist, daß der eigene Wille aber der Leitung des Willens des Erziehenden sich beugen muß.

Ohne Erziehung zum Gehorsam keine Erziehung zur Eingliederung in das gesellschaftliche Leben der Gesamtheit. So heißt es also doch, den Trotz des Kindes brechen, nicht in Verzweiflung über das „böse“ Kind, sondern in ruhiger Erwägung, daß die Erziehung ebenso das natürlich Gute fördern wie das natürlich Schlechte bekämpfen muß.

Mit der durch die Sache bedingten Abwandlung gilt das Gleiche für die zweite negative Phase. Auch da heißt es

1. das Naturbedingte in dem Verhalten des Jugendlichen erkennen, achten und sich daher in gewissen Grenzen auswirken lassen, damit erzwungene Verdrängungen verhütet werden;